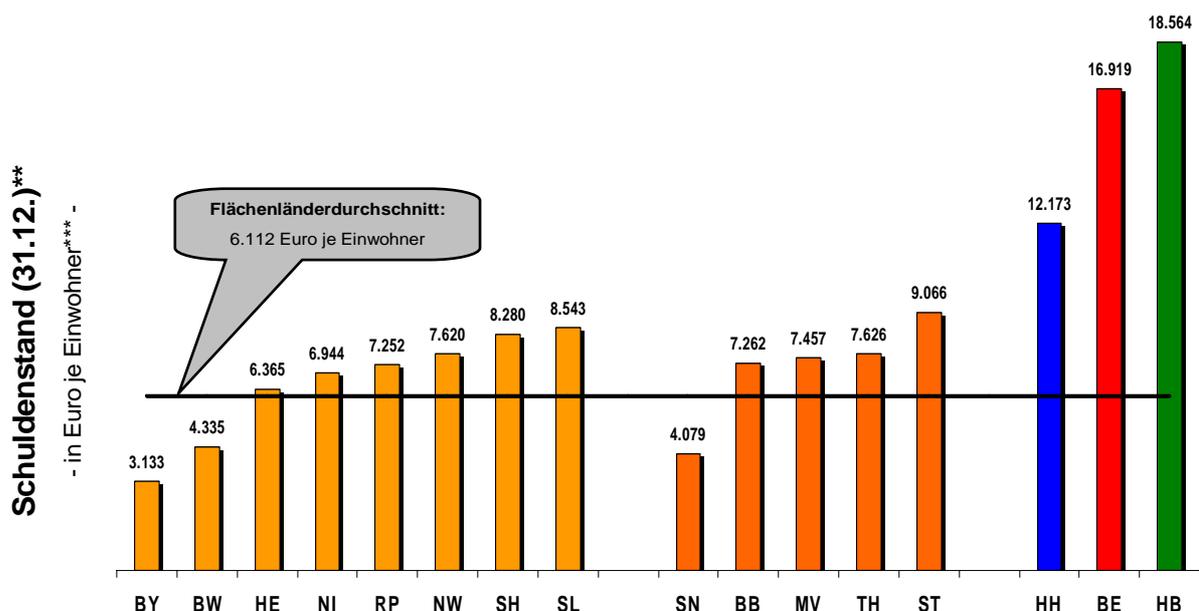


Reform der Verschuldungsgrenzen unverzichtbar!

Nach Art. 109 Abs. 1 Grundgesetz sind der Bund und die Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig. Da die Länder über keine eigenständigen Steuergesetzgebungskompetenzen zur Anpassung ihrer (steuerlichen) Einnahmen an veränderte bzw. gestiegene Ausgabennotwendigkeiten verfügen, wird in der Regel auf die Kreditaufnahme zwecks Haushaltsausgleich zurückgegriffen. Diese Kreditaufnahme der Länder (einschließlich Gemeindeebene) in der Vergangenheit hat zu den aktuell zu beobachtenden Schuldenständen (siehe Abbildung) geführt. Allerdings zeigt sich ein sehr differenziertes Bild, wobei die Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen einen weit unterdurchschnittlichen Schuldenstand je Einwohner ausweisen.

Schuldenstand der Länder* 2005

Forschungsstelle
Finanzpolitik
07.07.2006



* Länder einschließlich Gemeinden/ Gv. sowie Zweckverbände.

** Kreditmarktschulden im weiteren Sinne; ohne Schulden der öffentlichen Haushalte untereinander und ohne Kassenverstärkungskredite.

*** Stand Einwohner: 30.06.2005.

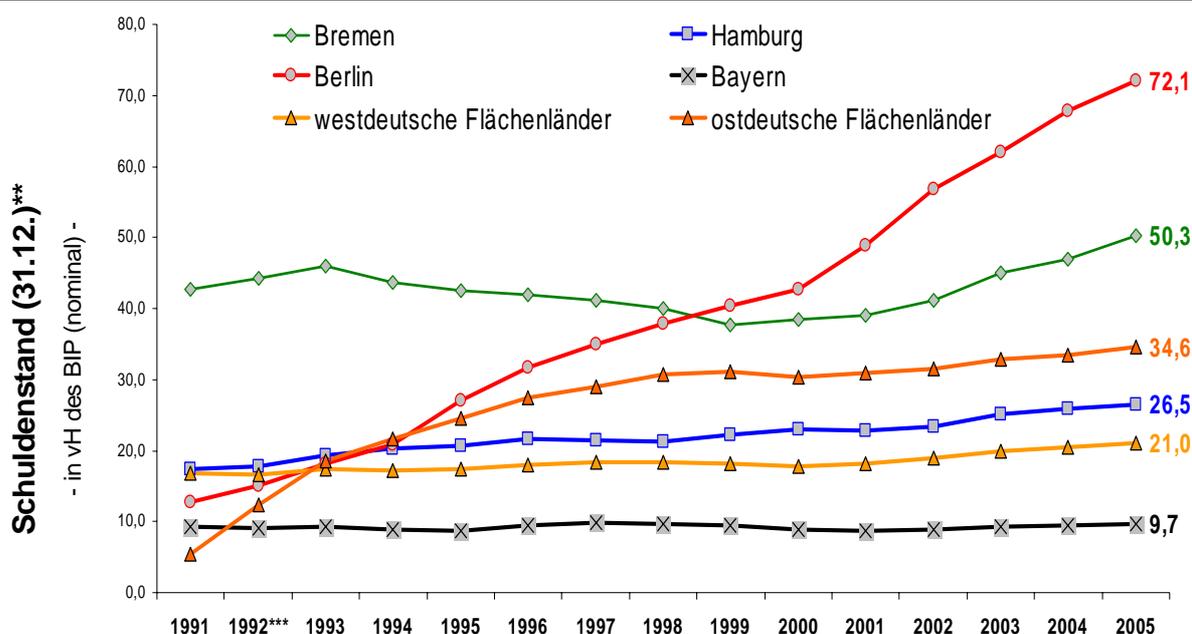
Quelle: Statistisches Bundesamt [2005], Fachserie 14, Reihe 5.

Die höchstverschuldeten Länder sind gegenwärtig die Stadtstaaten Bremen (18.564 Euro je Einwohner), Berlin (16.919 Euro je Einwohner) und Hamburg (12.173 Euro je Einwohner). Mit weitem Abstand folgen Sachsen-Anhalt sowie das Saarland und Schleswig-Holstein.

Um die Belastung durch die öffentliche Verschuldung zu verdeutlichen, kann der jeweilige Schuldenstand auf das (nominale) Bruttoinlandsprodukt bezogen werden. Ein Anstieg der Schuldenstandsquote zeigt dabei eine zunehmende Belastung durch die öffentliche Schuld im Verhältnis zur Wirtschaftskraft eines Landes an. Der Stadtstaat Berlin hat sich in den vergangenen Jahren mit einer aktuellen Schuldenstandsquote von 72,1 % geradezu auf einen Spitzenplatz katapultiert, gefolgt vom Stadtstaat Bremen mit 50,3 % (ohne die Sanierungshilfen des Bundes in Höhe von 8,5 Mrd. Euro im Zeitraum 1994-2004 läge die Schuldenstandsquote Bremens - bei identischem Ausgabeverhalten - jedoch zwischen 90 % und 100 % und damit deutlich über Berlin). Die günstigste Schuldenstandsquote weist kontinuierlich das Flächenland Bayern aus, das deutlich unter dem westdeutschen Flächenländerdurchschnitt von 21,0 % liegt. Ein kräftiger Anstieg der Schuldenstandsquoten ist für die ostdeutschen Flächenländer zu beobachten.

Schuldenstandsquoten der Länder* 2005

Forschungsstelle
Finanzpolitik
07.07.2006



* Länder einschließlich Gemeinden/ Gv. sowie Zweckverbände.

** Kreditmarktschulden im weiteren Sinne; ohne Schulden der öffentlichen Haushalte untereinander und ohne Kassenverstärkungskredite.

*** Ab 1992 ohne Krankenhäuser mit kaufmännischer Buchführung.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005], Fachserie 14, Reihe 5;

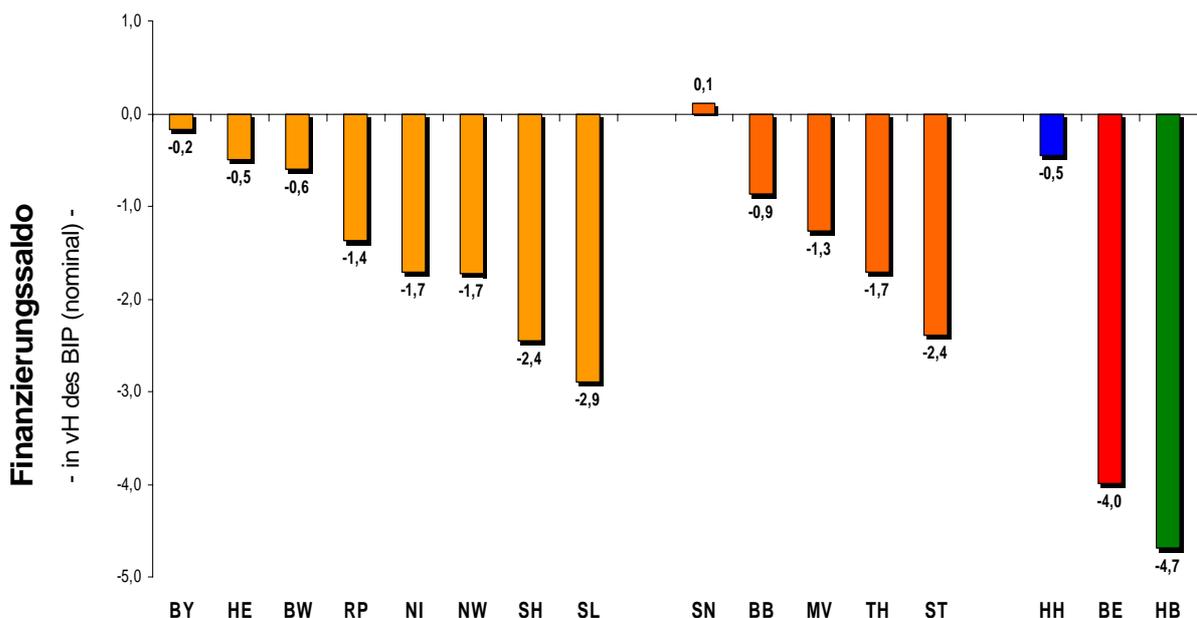
Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, Berechnungsstand: August 2005/ Februar 2006.

Die zusammengefasste Schuldenstandsquote der ostdeutschen Flächenländer hat sich trotz einer angemessenen Finanzausstattung aus dem Länderfinanzausgleich sowie der Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost“ und dem Solidarpakt I + II auf mittlerweile 34,6 % erhöht.

Die Finanzverfassung sieht zur Beschränkung der öffentlichen Kreditaufnahme in Art. 115 GG vor, dass die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Diese grundgesetzliche Vorgabe ist in den meisten Landesverfassungen verankert, teilweise mit identischem Wortlaut. Die konstitutionelle Verschuldungsgrenze wird durch die „Goldene Regel“ begründet, wonach die Rechtfertigung für kreditfinanzierte Investitionsausgaben aus dem Rentabilitätskalkül von öffentlichen Investitionen sowie der Verteilung der Erstellungskosten von Investitionsprojekten auf die unterschiedlichen Nutzergenerationen („pay-as-you-use“) heraus erfolgt. Ökonomisch gesehen ist eine kreditfinanzierte Substanzerhaltung bzw. Vermehrung des staatlichen Vermögens aus oben genannten Gründen durchaus sinnvoll und nachvollziehbar, solange jedenfalls auch an die tatsächliche Tilgung der Staatsschuld gedacht wird. Schuldentilgung wird jedoch regelmäßig ebenfalls kreditfinanziert (so genannte „Anschlussfinanzierung“).

Defizitquoten der Länder* 2005

Forschungsstelle
Finanzpolitik
07.07.2006



* Länder einschließlich Gemeinden/ Gv.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005], Fachserie 14, Reihe 2; Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, Berechnungsstand: August 2005/ Februar 2006.

In den meisten Fällen ist auch die grundgesetzliche Ausnahme, die eine Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze bei Vorliegen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erlaubt, in den Landesverfassungen zu finden. Somit können dann sogar konsumtive Ausgaben über Kredite finanziert werden.

Umstritten ist, ob es sich bei kreditfinanzierten konsumtiven Landesausgaben überhaupt um Maßnahmen handeln kann, die geeignet sind, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beheben, da ein gesamtwirtschaftliches Ungleichgewicht eigentlich nicht auf Landesebene vorliegen kann.

Die Defizitquoten der Länder (einschließlich Gemeinden) sind besorgniserregend (siehe Abbildung). Insbesondere in Bremen, Berlin und dem Saarland überschreiten die Finanzierungsdefizite die veranschlagten Investitionsausgaben. Damit wird in großem Umfang „Gegenwartskonsum“ kreditfinanziert. Es darf bezweifelt werden, dass durch eine derartige Verwendung kreditärer Einnahmen die zukünftigen wirtschaftsstrukturellen Grundlagen dieser Länder dermaßen verbessert werden, um eine stabile Schuldenstandsquote und damit eine gleich bleibende Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Zahlungsverpflichtungen, die durch die öffentliche Verschuldung entstehen, zu gewährleisten.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass auf Länderebene die konstitutionellen Grenzen zur Einschränkung der öffentlichen Verschuldung nicht wirken. Gleiches gilt übrigens für die Bundesebene. Soll das Problem der wachsenden Verschuldung der Länderhaushalte und der damit verbundenen Belastungen für die zukünftigen Generationen langfristig abgebaut werden, so ist auch über neue konstitutionelle Verschuldungsgrenzen für die Länder nachzudenken.

Ein vollkommenes Verschuldungsverbot ist dabei jedoch aus ökonomischen Gründen nicht zu empfehlen, da weiterhin im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit auf Ausgewogenheit zwischen dem Nutzen aus einer staatlich bereitgestellten Leistung und der entsprechenden Kostenbeteiligung Wert gelegt werden sollte. Vielmehr wird es in Zukunft darum gehen, die gegenwärtig viel zu weit reichenden Kreditbeschaffungsmöglichkeiten wirkungsvoll auf das „intergenerativ gerechte Maß“ zu beschränken.

Abschließende Bemerkung:

Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden weist für das Jahr 2005 in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ein gesamtstaatliches Defizit von 74,5 Mrd. Euro aus, wobei 49,6 Mrd. Euro auf den Bund (einschließlich Sondervermögen), 19,6 Mrd. Euro auf die Länder, 2,0 Mrd. Euro auf die Gemeinden und 3,4 Mrd. Euro auf die Sozialversicherungen entfallen. Gemessen am BIP (in jeweiligen Preisen) in Höhe 2.245,5 Mrd. Euro ergibt sich eine **gesamtstaatliche Defizitquote** von **3,3 %**.

Bund und Länder müssen endlich ihrer Verpflichtung nachkommen und die Verschuldungsproblematik insbesondere auch zwischen den 16 Ländern im Interesse des Gesamtstaates in den Griff bekommen. Die geplante 2. Stufe der Föderalismusreform bietet hierfür eine hervorragende Basis.

André W. Heinemann